

Anschrift der zuständigen Behörde

**rotes Kennzeichen** (Nur von der Zulassungsstelle auszufüllen)

**UH-06 ....**

\_\_\_\_\_  
Eingangsdatum

**Antrag gem. § 16 FZV**

auf Zuteilung eines roten Kenn-  
zeichens zur wiederkehrenden  
betrieblichen Verwendung

Antragsteller: Name, Vorname, Firmenbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum / Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Wohnsitz

\_\_\_\_\_  
Standort/Firmensitz

Das Kennzeichen soll zugeteilt werden für (Gründe): \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen, die Fahrzeuge sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden bzw. den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen und der Fahrzeugschein vor Antritt der Fahrt in dauerhafter Schrift vollständig ausgefüllt und unterschrieben wird.

Mir ist auch bekannt, dass das/die Kennzeichen gut lesbar (bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet) am Fahrzeug anzubringen ist/sind, beim Führen roter Kennzeichen etwa vorhandene andere Kennzeichen verdeckt sein müssen.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zur Führung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung wurde ich aufgeklärt; insbesondere über genaue Aufzeichnungen der durchgeführten Fahrten und sichere Aufbewahrung der Kennzeichen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Merkblatt

### **für die Ausgabe von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung**

Gemäß § 16 Abs. 3 FZV können rote Kennzeichen durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung zugeteilt werden. Dabei dürfen gemäß § 16 Abs. 1 FZV Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, mit dem o. g. Kennzeichen zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden.

Durch den Genehmigungsinhaber ist neben dem sogenannten Fahrzeugscheinheft, welches bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen ist, auch eine fortlaufende Aufzeichnung über die entsprechenden Fahrten zu führen. Sie muss das Datum der jeweiligen Fahrt, deren Beginn und Ende, den Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und den Hersteller, die Fahrzeugidentnummer und die Fahrstrecke enthalten.

Diese Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

Nach Ablauf der Zuteilungsfrist sind Kennzeichen und Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung Ihres Antrages sind die umseitig beschriebenen Unterlagen unbedingt erforderlich.

Die Zulassungsbehörde kann die Ausgabe der Kennzeichen zurücknehmen oder widerrufen, wenn sich später die Unzuverlässigkeit herausstellt, z. B. nach zweckwidriger Verwendung der Kennzeichen, Verwendung am unvorschriftsmäßigen Fahrzeug oder bei schwerwiegenden Verletzungen der Aufzeichnungspflichten nach § 16 Abs. 3 FZV. Bei Handelsgesellschaften oder juristischen Personen kommt es auf die Zuverlässigkeit der nach Satzung oder Vertrag bestellten Vertreter (z. B. Geschäftsführer etc.) an.

Bei der Ausgabe von Dauerkennzeichen ist der Zulassungsbehörde ein Ermessen (§ 16 Abs. 3 FZV) eingeräumt. Es besteht allenfalls Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (z. B. keine Willkür, Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes).

### **vorzulegende Dokumente bei Beantragung:**

- Antrag
- Auszug aus dem zentralen Strafregister im Original (nicht älter als ¼ Jahr)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister im Original (nicht älter als ¼ Jahr)
- Kopie Gewerbeanmeldung
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für rotes Kennzeichen
- ausgefüllte Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Kfz-Steuer

### **zusätzlich müssen vorgelegt werden:**

- bei Zulassung auf Privatpersonen - Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als ¼ Jahr) - Hauptwohnsitz
- bei Zulassung auf Firmen (GmbH) - Personalausweis vom Geschäftsführer
- bei Zulassung auf Firmen (GbR) - Kopie Gesellschaftervertrag, Ausweise aller Gesellschafter, Einverständniserklärung der anderen Gesellschafter zur Benennung einer natürlichen Person, welche als Halter/Inhaber eingetragen wird

Aufgrund der vorzunehmenden Belehrung macht sich die persönliche Vorsprache des Antragstellers bei Ausgabe des Kennzeichens erforderlich. Die Ausgabe an einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.

### **Gebühren:**

Zuteilung: 120,50 € + Gebühren für Kennzeichentafeln  
je Hefettausch: 15,30 €

### **anfallende Kfz-Steuern:**

191,00 € pro Jahr pauschal für zweispurige Fahrzeuge  
46,00 € pro Jahr pauschal für einspurige